

1. Änderung der Richtlinien über die Ermäßigung der Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Langelsheim

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), und des § 5 Abs. 2 der Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten (Kindertagesstättegebührensatzung) vom 18.06.2009, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten vom 19.07.2012, i.V.m. § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975), und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 277) hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 19.07.2012 folgende Richtlinien beschlossen:

Die Richtlinien über die Ermäßigung der Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Langelsheim werden wie folgt geändert:

I.

Ziffer 4. (Höhe der Ermäßigung) erhält folgende Fassung:

Bei einem Einkommen bis zu 10 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII i.V.m. § 20 Abs. 2 KiTaG wird eine Ermäßigung von 15 % der Gebühren gewährt.

Bei einem Einkommen bis zu 20 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII i.V.m. § 20 Abs. 2 KiTaG wird eine Ermäßigung von 10 % der Gebühren gewährt.

Bei einem Einkommen bis zu 30 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII i.V.m. § 20 Abs. 2 KiTaG wird eine Ermäßigung von 5 % der Gebühren gewährt.

Die Ermäßigung wird ergänzend zu Zuschüssen Dritter (z.B. Landkreis) gewährt.

Die städtische Ermäßigung und eventuelle Zuschüsse Dritter dürfen zusammen nicht mehr als 100 % der zu zahlenden Gebühren betragen. In solchen Fällen ist der städtische Anteil entsprechend zu verringern.

Für Eltern/Sorgeberechtigte, auf deren Antrag die Gebühr in vollem Umfang vom Landkreis Goslar als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. als Träger der Sozialhilfe übernommen wird, zahlt dieser die Gebühr unmittelbar an die Stadt Langelsheim. Soweit die Gebühr nur teilweise übernommen wird, erstattet der Landkreis Goslar entsprechend Satz 1 den Teilbetrag unmittelbar. Der verbleibende Betrag wird gegenüber dem Zahlungspflichtigen geltend gemacht.

II.

- (1) Diese Richtlinien treten am 01.08.2012 in Kraft.
- (2) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Richtlinien über die Ermäßigung der Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Langelsheim in der Fassung vom 19.07.2012 neu bekannt zu machen.

Langelsheim, 19.07.2012


Henning Schrader

